

Örtliche Bauvorschriften „Saumäcker“ Gemarkung Herbertingen

Aufgrund von § 74 LBO in Verbindung mit § 4 (1) der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert am 20.03.1997 (GBl. 1997 S. 101), hat der Gemeinderat Herbertingen am 10.12.1997 folgende Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Saumäcker“ auf der Gemarkung Herbertingen beschlossen:

A. Rechtsgrundlage

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. vom 08.08.1995 (GBl. S. 617).

B. Geltungsbereich

Der Planbereich entspricht dem des Bebauungsplans „Saumäcker“. Der Geltungsbereich liegt auf der Gemarkung Herbertingen und umfaßt die folgenden Flst.: 2200/2 (Lindenstraße), 2200/4 (Erlenweg), 2200/7 (Ulmenstraße), 2200/3 (Birkenweg) sowie die Flst. 2206/3, 2206/2, 2200, 2200/9, 2200/17, 2200/16, 2200/15, 2198, 2194, 2200/10, 2200/12, 2189/2, 2189/1, 2194/1, 2200/13, 2192/4, 2192/5, 2192/6, 2192/7, 2192/3, 2192/2, 2192/1, 2192, 2192/1, 2187/4, 2187/2, 2200/18, 2200/20, 2193/7, 2200/11, 2200/19, 2193, 2193/6, 2193/5, 2193/1, 2193/2, 2193/3 und 2193/4, sowie Teile der Flst. 2203, 2204, 2206/1, 2248, 2249, 2250, 2251, 2200/8, 2190, 2189/5, 2200/14, 2186, 2186/1, 2187/5, 2187/3, 2187/6 und 2187.

C. Örtliche Bauvorschriften (§ 74 (1) bis (7) LBO)

In Ergänzung des Bebauungsplans wird folgendes festgesetzt für das durch den Bebauungsplan „Saumäcker“ abgegrenzte Plangebiet:

§ 1

Dachaufbauten sind erlaubt.

§ 2

Dacheinschnitte sind bis zu einer Breite von max. 4,00 m zulässig.

§ 3

Als Dachfarbe sind Rot-, Braun-, Grautöne und schwarz zulässig. Ausnahmen sind möglich. Die Dächer sind mit nicht reflektierenden Materialien zu decken. Die Verwendung von Blech zur Dacheindeckung ist ausnahmsweise möglich.

§ 4

Einfriedungen sind zulässig. Die Höhe der Einfriedungen darf entlang des öffentlichen Straßenraums max. 0,70 m hoch sein.

Nicht zulässig sind Einfriedungen aus Stachel- und Maschendraht.

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer gegen eine Festsetzungen dieser Satzung verstößt und entgegen

- § 2 einen breiteren Dacheinschnitt erstellt,
- § 3 ohne Ausnahme der Baurechtsbehörde andere Dachfarben oder Blech zur Dacheindeckung verwendet oder reflektierende Materialien zur Dacheindeckung vorsieht,
- § 4 Einfriedungen aus Maschen- oder Stacheldraht verwendet oder Einfriedungen im Straßenraum mit einer Höhe über 0,70 m anbringt, dies gilt insbesondere dann, wenn dadurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt ist.

Diese Ordnungswidrigkeit kann gem. § 75 LBO mit einem Bußgeld von bis zu 100.000 DM geahndet werden.

Hinweis:

Die sonstigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften, die nicht Bestandteil dieses Änderungsverfahrens sind, sind weiterhin Bestandteil des Bebauungsplans.

ausgefertigt:
Herbertingen, den 12.01.1998

Abt
Bürgermeister



**Verfahrensvermerke: Bebauungsplan „Saumäcker“
Aufstellung Örtliche Bauvorschrift**

Aufstellungsbeschluß des Gemeinderats	am	16.07.1997
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	am	25.07.1997
Bürgerbeteiligung	am	11.08.1997
Auslegungsbeschluß	am	01.10.1997
Auslegung	vom	20.10.1997
	bis	21.11.1997
Auslegung bekanntgemacht	am	10.10.1997
Satzungsbeschluß	am	10.12.1997

Ausgefertigt: 12. 01. 98
Herbertingen, den



.....
Abt, Bürgermeister

Genehmigt durch das Landratsamt Sigmaringen

am 22. 01. 98
.....

Rechtskräftig durch Bekanntmachung
der Genehmigung gem. § 12 BauGB

am 30. 01. 98
.....